

Entwicklung stehenden Erfindungsgebieten, die noch nicht so stark erfinderisch und konstruktiv beackert worden sind, noch grundlegende Fortschritte möglich, aber selbst scheinbare Kleinigkeiten noch neu und patentfähig sind, während in den Fachgebieten, die auf eine vieljährige Entwicklung in nahezu der gleichen Richtung zurückblicken können, wirklich grundlegende Erfindungen kaum noch und patentwürdige Neuerungen selten zur Anmeldung kommen.

### Der Wert guter Prüfung

Die Patentsucher dürfen dabei auch folgendes nicht vergessen: Eine wirklich fachmännische, einwandfreie Prüfung, die zur richtigen Abgrenzung oder gar zur Ablehnung des nachgesuchten Patentbesitzes führt, weil z. B. die betreffende vermeintliche Erfindung keinen Fortschritt, sondern sogar einen Rückschritt dem Bekannten gegenüber bedeutet, kann viel mehr im Interesse des Anmelders liegen als die Erteilung eines zu weit gefaßten oder gar wertlosen Patentbesitzes, das den Inhaber vielleicht zu völlig zwecklosen Ausgaben für Fabrikationseinrichtungen, Anmeldung von Auslandspatenten usw. verleiten könnte oder einer Nichtigkeitsklage nicht standhält.

Vorsichtige Prüfer suchen berechtigten Einsprüchen und Nichtigkeitsklagen auch im Interesse der Patentsucher durch sorgfältige Abgrenzung besonders für die Industrie wichtig erscheinender Patente gegenüber dem Bekannten nach Möglichkeit vorzubeugen. Sie sollten in diesem Bestreben auch von den Anmeldern, wie dies seitens einiger weniger Firmen tatsächlich geschieht, eher unterstützt als bekämpft werden. Ein Beweis für die Stetigkeit der Prüfungsmethode in der Zeitmeßkunde und Uhrentechnik liegt darin, daß das Verhältnis der Zahl der Patentanmeldungen zu der Zahl der Patenterteilungen nach der Patentamtsstatistik seit Jahren annähernd gleich ist.

### Prüfungsbescheide und ihre Erledigung

Ein guter Prüfer wird, soweit wie möglich, ein bereitwilliger Helfer des Erfinders und Anmelders sein, zumal wenn es dem Anmelder gelingt, z. B. an betriebsfähigen Modellen Vorteile seiner Erfindung gegenüber dem Bekannten glaubhaft zu machen. Mündliche Verhandlungen, die auf Antrag vom Prüfer zu gewähren sind, und Bearbeitung der Anmeldungen durch einen erfahrenen und fähigen Patentanwalt werden in vielen Fällen schon in der Prüfungsinstanz zum Erfolge führen, während unklare und unsachlich bearbeitete Unterlagen nicht selten berechtigten Grund zur Abweisung der ganzen Anmeldung bieten.

Nach meinen Erfahrungen können weitaus die meisten von einem Patentanwalt oder wirklichen Fachleuten sorgfältig bearbeiteten Patentanmeldungen zur Patenterteilung gefördert werden, wenn die Verfügungen der Prüfungsstellen unter Berücksichtigung der Entgegenhaltungen und Widerlegung nicht stichhaltiger Einwände beantwortet werden. Von vornherein scharf abgegrenzte Anmeldeunterlagen führen auch bei nur kleinen Erfindungen manchmal zur Bekanntmachung der Anmeldung ohne jede sachliche Beanstandung.

Allerdings werden die Anmelder nicht selten durch den Wortlaut der Prüfungsbescheide abgeschreckt, in denen die Patenterteilung für „ausgeschlossen“ erklärt wird, während nach den meisten derartigen Verfügungen tatsächlich noch im Laufe des weiteren Verfahrens brauchbare Patente erlangt werden können. Un-erfahrene Anmelder aber, denen kein Patentanwalt zur Seite steht, werden, wie ich auch in einer Eingabe an das Zentralbüro des Patentamtes ausgeführt habe, unter Umständen zu Unrecht durch derartig lautende Verfügungen der Prüfungsstellen von der Weiterverfolgung ihrer Anmeldungen abgehalten. Eine baldige, allgemeine und endgültige Abhilfe

dieses Übelstandes wäre etwa dahingehend zu begrüßen, daß, wie dies bei einigen ausländischen Patentämtern üblich ist, in den ersten Prüfungsbescheiden nur sachliche Entgegenhaltungen, d. h. die nach Ansicht des Prüfers in Betracht kommenden Vorveröffentlichungen und etwaige formale Mängel der Anmeldeunterlagen, angeführt und Äußerungen, gegebenenfalls Abgrenzung und Berichtigung der Unterlagen demgegenüber, in der angegebenen Frist anheimgestellt werden. Gefordert muß dabei aber werden, daß die Vorveröffentlichungen möglichst vollständig schon in der ersten Verfügung genannt werden, damit nicht, wie es jetzt häufig vorkommt, dem Anmelder immer wieder neue Entgegenhaltungen gemacht werden, nachdem er die früheren restlos widerlegt hatte.

### Neue Prüfer und Prüfungsmethoden

Es ist anzuerkennen, daß zur Zeit ein frischer Zug im Patentamt seit Einzug des neuen Präsidenten, auch in den patentamtlichen Prüfungsverfahren, zu spüren ist, wie die bisher schon durchgeführte Abstellung von allerlei Mängeln, die Einführung von fortschrittlichen Einrichtungen und die Heranziehung und Anstellung einer größeren Anzahl neuer Prüfer und Hilfsarbeiter aus der Praxis beweisen. Schon jetzt merkt man dadurch eine Beschleunigung des Tempos in der Erledigung der Anmeldungen bei einer Reihe von Prüfungsstellen, wengleich andererseits die gar zu rasche Verselbständigung einiger Prüfer nach unzureichender Ausbildungszeit wiederum Mängel in die Erscheinung treten läßt, die hoffentlich bald, nach Eintritt einer größeren Stetigkeit nach der jetzigen Umwälzungsperiode und nach der Lösung der zur Zeit sehr störend wirkenden räumlichen Beengtheit der Prüfer, beseitigt werden können.

Eine gewisse Umwälzung und erhebliche Beschleunigung des Patenterteilungsverfahrens tritt möglicherweise ein, wenn sich die unter dem Vorsitz des jetzigen Patentamtspräsidenten zustandegekommene Entscheidung der Beschwerdeabteilung vom 1. Mai 1930 ausgewirkt haben wird, wonach von den Prüfungsstellen auf Grund des § 20 des Patentgesetzes nicht mehr die jetzt allgemein üblich gewordene, schwierige Formulierung der Ansprüche gefordert oder gar eine Anmeldung wegen abweichender Fassung der Ansprüche abgewiesen werden darf.

### Anregungen

Darüber hinausgehend möchte ich anregen, daß, wenn zwischen Anmelder und Prüfer keine Einigung über die Abgrenzung der Erfindung gegenüber Vorveröffentlichungen in Beschreibung und Ansprüchen erzielt werden kann, aber an sich eine patentfähige Erfindung in den Unterlagen enthalten ist, an Stelle der jetzt in solchen Fällen üblichen Abweisung der ganzen Anmeldung von der Prüfungsstelle nur die genaue Anführung der nach Ansicht des Prüfers oder der Beschwerdeabteilung den Schutzzumfang beschränkenden Literatur, z. B. der entgegengehaltenen Patentschriften, veranlaßt werden kann. Dies ist um so unbedenklicher, als damit auch der Allgemeinheit bessere Literaturnachweise durch die gedruckten Patentschriften vermittelt werden würden. Den Prüfern sollte von Amts wegen aus den reichlich dem Patentamt zufließenden, leider aber nur unvollkommen zu seinen Zwecken verwendeten Einnahmen sowie auch durch das Entgegenkommen der Industrie ein möglichst enger Kontakt mit der Praxis erleichtert und dauernd erhalten werden, was z. B. durch Dienstreisen zu Fabrikunternehmungen, Entsendung zu Fachkongressen, Führungen durch Industriewerke, Übersendung von Fach-Katalogen usw. an das Patentamt gefördert werden könnte. Auch für sachliche Kritik und Anregungen wird das Reichspatentamt als dem Fortschritt des Erfindungswesens und der gesamten Technik dienstbare Reichsbehörde stets empfänglich bleiben müssen.